

SATZUNG

Des Werbekreises Einkaufstadt Wolfratshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Werbekreis Einkaufstadt Wolfratshausen e.V." und wird im Folgenden kurz "Verein" genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfratshausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen werden.
3. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem 1. Januar 1977. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Leistungen

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit alle am wirtschaftlichen Wachstum und Wohle der Stadt Wolfratshausen interessierten Kräfte zu vereinen, um mit geeigneten Maßnahmen der Werbung die Anziehungskraft des örtlichen Handels und Gewerbes zu fördern und zu stärken.
Der Verein verfolgt diese Ziele auf gemeinnütziger Grundlage. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Angehörige freier Berufe, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Wolfratshausen haben.
3. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Handelsgesellschaften Angehörige freier Berufe, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die Ihren Wohn- oder Geschäftssitz auch außerhalb der Stadt Wolfratshausen haben können.
4. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterzeichneten Aufnahmeantrags.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäftsbetriebes außerhalb Wolfratshausens oder Auflösung des bestehenden Personenzusammenschlusses.
Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur gemeinsam von Vorstand und Beirat ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat. Einstimmigkeit von Vorstand und Beirat sind hierzu nötig.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Vorstand maßgebend.

§ 4 Rechte

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung ist nur ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Fördernde Mitglieder können keine Organschaft gern. §7 übernehmen.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der Beirat
 - c. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und zwar aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem Schriftführer
- c. Dem Kassier.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an geeignete Dritte übertragen, ohne dass seine Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung dadurch berührt wird.
3. Der Vorstand kann notwendiges Personal einstellen, für deren Überwachung ist er zuständig.
4. Der Vorsitzende allein oder der Schriftführer und der Kassier zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB). Schriftführer und Kassier dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden im Innenverhältnis Gebrauch machen.
5. Beschlussfähigkeit herrscht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates wenigstens einen Tag (24 Stunden) vor Beschlussfassung eingeladen und wenigstens 2 Vorstände und 2 Beiräte anwesend sind. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern.
2. Der Beirat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu beraten.
3. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Einhaltung einer Wochenfrist einberufen werden; sie soll wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Rundschreiben per E-Mail an alle Mitglieder. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und wenigstens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. a. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates.
b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte erfolgt für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl. Der Vorstand wird einzeln gewählt.
c. Bestellung und Abberufung der 2 Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung.
5. Beschlussfassung über Beitragsordnung.
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB §47ff.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Wolfratshausen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Handels im Bereich der Stadt Wolfratshausen erfolgen muss.

§11 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten wie, Vornamen, Name, Adresse, E-Mail und Geburtsdatum, werden gemäß den Richtlinien der EU-DSGVO gespeichert.
2. Diese Daten werden in erster Linie vereinsintern und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, gemäß der Vereinssatzung verwendet.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. November 1976 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 21. März 1996 und der Mitgliederversammlung vom 10. März 2020 in die jetzt bestehende Form geändert.

Aus Vereinfachungsgründen wurde die " maskuline" Form" gewählt.